

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0241/14	Datum 23.06.2014
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.11.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	02.12.2014	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	15.01.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	22.01.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Änderung des Geltungsbereiches und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 353-3.1 "Halberstädter Chaussee 5"

Beschlussvorschlag:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 353-3.1 „Halberstädter Chaussee 5“ wird geändert.

Das Plangebiet wird nunmehr umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 97/5 (Flur 606),
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 97/5 (Flur 606), die Verlängerung der Südgrenze dieses Flurstücks nach Osten, die Ostgrenze des Flurstücks 94/2 (Flur 606) (teilweise) und die Nordgrenze des Flurstückes 105 (Flur 606),
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstückes 10362 (Flur 606), nach Osten verlängert bis zur Westgrenze der Halberstädter Chaussee,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 10362, die Südgrenze des Flurstückes 525/97 (teilweise), die Süd- und die Westgrenze des Flurstückes 526/27 und die Westgrenze des Flurstückes 97/5 (Flur 606),

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 353-3.1 „Halberstädter Chaussee 5“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung unter Angabe der Gründe gemäß §3 Abs. 2 BauGB entfällt.
Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der DS0170/13 (Beschluss-Nr. 1958-68(V)13) wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiter Frau Bartel Tel. 5389	Unterschrift AL Heinz-Joachim Olbricht
-----------------------------	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.01.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes muss mit dem Vertragsgebiet (Durchführungsvertrag) übereinstimmen. Der Ausbau der Erschließungsstraße erfolgt nur in dem tatsächlich notwendigen Umfang bis zur Zufahrt zum künftigen Betriebsgelände. Das Plangebiet wird entsprechend angepasst.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 12.06.2012 bis zum 12.07.2012.

Am 10.10.2013 beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die Zwischenabwägung (DS0170/13) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 353-3.1 „Halberstädter Chaussee 5“.

Vor dem Satzungsbeschluss zu Bebauungsplänen muss gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches die Abwägung der betroffenen Belange aus den Beteiligungsverfahren erfolgen. Im Abwägungskatalog, Anlage zu dieser Drucksache, sind die Stellungnahmen und die zugehörige Abwägung zusammengefasst. Die Drucksache DS0241/14 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Drucksache DS0242/14 - Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 353-3.1 „Halberstädter Chaussee 5“

Anlagen:

DS0241/14 Anlage 1 Lageplan

DS0241/14 Anlage 2 Abwägungskatalog